

BGer 5A 458/2024 vom 15. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_458_2024

FR: TF 5A 458/2024 du 15 juillet 2024

IT: TF 5A 458/2024 del 15 luglio 2024

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin verlangt eine Fristerstreckung zur Einreichung einer weiteren Eingabe; sie könne das Urteil nicht alleine anschauen, brauche einen Rechtsvertreter und habe keine Ahnung, an wen sie die Anträge richten solle. Indes handelt es sich bei der Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG um eine gesetzliche Frist und eine solche kann nicht erstreckt werden (vgl. Art. 47 Abs. 1 BGG). Im Übrigen vermittelt das Bundesgericht keine Rechtsvertreter, wobei es hierfür ohnehin zu spät wäre, weil die Beschwerde erst am vorletzten Tag der Beschwerdefrist der Post übergeben wurde.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde enthält keine konkreten Rechtsbegehren, sondern einen blossen Appell, die ganze Angelegenheit und alle Unterlagen zu prüfen; schon daran scheitert die Beschwerde. Im Übrigen erfolgt auch keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit dem in allen Teilen ausführlichen 43-seitigen Berufungsurteil, sondern beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf allgemeine Aussagen dahingehend, dass der Beschwerdegegner die Obhut missbräuchlich einsetze, dass das Kind nicht für die elterliche Auseinandersetzung büssen dürfe und Kontakt zu beiden verdient habe, dass ein neues neutrales Gutachten erstellt werden müsse, dass der Kanton Schaffhausen sie nicht vor der Fortsetzung von Gewalt schütze und es wohl investigativer Fernsehbeiträge bedürfe, damit ein Gericht hinschaue, u.ä.m. Mit all diesen Ausführungen ist nicht ansatzweise dargetan, welche Rechtssätze und inwiefern das Obergericht diese falsch angewandt haben soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.